

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

Artikel I

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sofern sich in einem solchen Kammerbereich jedoch eine Stadt mit eigenem Statut befindet, die nicht gleichzeitig Vorort eines Wahlkreises ist, so ist für diesen Kammerbereich in der Stadt mit eigenem Statut eine Bezirkswahlbehörde zu bilden.“
2. Im § 33 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Die“ das Wort „wahlwerbende“ eingefügt.
3. § 33 Abs. 2 dritter Satz lautet:
„Stimmt dieser nicht zu, so muß diese Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber unterschrieben sein, die zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung auf diesem aufscheinen.“
4. § 33 Abs. 2 vierter Satz entfällt.

Artikel II

Artikel I Z. 1 tritt mit 6. Dezember 2004 in Kraft.